

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2025.22 vom 5. Mai 2025

BS Appellationsgericht, 2025-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2025.22

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2025.22 du 5 mai 2025

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2025.22 del 5 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Der Entscheid des Zivilgerichts betreffend Konkursöffnung kann innert zehn Tagen mit Beschwerde nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) angefochten werden (Art. 174 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG, SR 281.1]). Der Entscheid wurde der Schuldnerin am 12. Mai 2025 zugestellt. Mit der Einreichung der Beschwerde am 14. Mai 2025 hat die Schuldnerin die Frist eingehalten. Auf die auch formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten. Zuständig zum Entscheid über die Beschwerde ist das Appellationsgericht als Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziffer 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

E. 2

SchKG entfällt im Fall der Tilgung nur dann, wenn im Zeitpunkt des erstinstanzlichen Entscheids der Grund für die Abweisung des Konkursbegehrens gemäss Art. 172 Ziff. 3 SchKG erfüllt gewesen ist. Dies setzt voraus, dass nicht nur die Schuld, sondern auch die Zinsen und die Kosten vor der Konkursöffnung getilgt worden sind (vgl. OGer ZH PS20005 1-0/U vom 9. März 2020 E. 3). Unberücksichtigt bleibt dabei nach der Praxis des Obergerichts des Kantons Zürich nur, dass eine Schuldnerin bei Tilgung der Forderung vor der Konkursöffnung die Kosten des Konkursamts und des Konkursgerichts erst nach der Konkursöffnung getilgt oder sichergestellt hat (vgl. OGer ZH PS200051-O/U vom 9. März 2020 E. 3). Im vorliegenden Fall räumt die Schuldnerin ein, dass sie nicht nur die Kosten des Konkursamts und des Konkursgerichts, sondern auch Betreuungskosten erst nach der Konkursöffnung getilgt hat.

E. 2.3

mit Nachweisen). Die im Betreibungsregisterauszug als offen verzeichneten Forderungen sind nach der Praxis des Appellationsgerichts und des Obergerichts des Kantons Zürich bei der Beurteilung der Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin grundsätzlich nur dann nicht als fällige Forderungen zu berücksichtigen, wenn die Schuldnerin glaubhaft macht, dass sie nicht bestehen oder nicht fällig sind (AGE BEZ.2023.67 vom 17. Oktober 2023 E. 2.3.1 mit Nachweisen).

Die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit beruht auf einem aufgrund der Zahlungsgewohnheiten der Schuldnerin gewonnenen Gesamteindruck. Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache dann, wenn für ihr Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte. Im Hinblick auf die Aufhebung der Konkursöffnung bedeutet dies, dass die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin wahrscheinlicher sein muss als ihre Zahlungsunfähigkeit. Es liegt an der Schuldnerin, Beweismittel vorzulegen, die geeignet sind, ihre Zahlungsfähigkeit als glaubhaft erscheinen zu lassen. Der wichtigste Beleg in

diesem Zusammenhang ist der Auszug aus dem Betreibungsregister (BGer 5A_353/2022 vom 31. August 2022 E. 2.3; AGE BEZ.2022.11 vom 9. Februar 2022 E. 4.1 mit Nachweisen).

2.3.2 Im Auszug aus dem Betreibungsregister betreffend die Schuldnerin vom 12. Mai 2025 (BB 10) sind abgesehen von der Forderung, die der Konkursöffnung zugrunde liegt, 16 offene Forderungen von insgesamt CHF 51'964.45 verzeichnet. Die Schuldnerin hat mit ihrer Beschwerde nicht behauptet bzw. glaubhaft gemacht, dass diese Forderung nicht bestehen würden oder nicht fällig wären. Der Status der Betreibungen für diese 16 Forderungen lautet in sieben Fällen ZB (Betreibung eingeleitet), in sechs Fällen KA (Konkursandrohung), in einem Fall K (Konkursöffnung) und in zwei Fällen RV (Rechtsvorschlag). Die beiden letztgenannten Betreibungen sind damit nicht vollstreckbar. Ob die Betreibung mit dem Status K Konkursöffnung vollstreckbar ist, ist aus dem Betreibungsregisterauszug nicht zweifelsfrei ersichtlich, weil diese Statusangabe auf verschiedene Betreibungshandlungen nach der Eröffnung des Konkurses im vorliegenden Verfahren zurückzuführen sein könnte (vgl. AGE BEZ.2024.27 vom 26. März 2024 E. 2.3.2). Die übrigen 13 Betreibungen sind jedoch vollstreckbar. Folglich hätte die Bejahung der Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin vorausgesetzt, dass sie das Vorhandensein objektiv ausreichender liquider Mittel zur umgehenden Erfüllung aller 16 fälligen Forderungen von insgesamt CHF 51'964.45 glaubhaft gemacht hätte. Dies ist nicht der Fall.

Der genannten Summe der offenen Forderungen von CHF 51'964.45 stehen einzig liquide Mittel in der Höhe von CHF 795.10 auf einem Geschäftskonto bei der [] AG gegenüber. Dieser Mittel genügen offensichtlich nicht zur Deckung aller fälligen Forderungen. Im Inventar vom 12. Mai 2025, das sich in den beigezogenen Akten des Konkursamts befinden, sind als weitere Aktiven der Schuldnerin noch ein Personenwagen im Wert von CHF 5'800.■ und zwei bis drei ältere Werkzeuge aufgeführt, die sich im Auto befinden. Diese Gegenstände können jedoch nicht als liquide Mittel mitberücksichtigt werden. Die Schuldnerin behauptet, sie habe anstehende Aufträge mit einem Volumen von ca. CHF 500'000.■ (Beschwerde, Ziff. 5.ii). Als Beleg für dieses Vorbringen reicht sie jedoch nur einen einzigen Subunternehmervertrag ein (BB 9). Bei diesem Auftrag fehlen jegliche Angaben zur Höhe des Werklohns. Im Vertrag wird diesbezüglich bloss auf ein Angebot vom 6. Mai 2025 verwiesen, das die Schuldnerin nicht eingereicht hat. Substanzierte Angaben zu weiteren Aufträgen mit entsprechenden Beweismitteln fehlen vollständig. Im Übrigen hat die Schuldnerin nicht einmal behauptet, dass die Werklohnforderungen aus den behaupteten «anstehende[n] Aufträge[n]» bereits fällig seien, weshalb sie ohnehin nicht als liquide Mittel qualifiziert werden könnten. Schliesslich behauptet die Schuldnerin, ihr Betrieb sei gewinnbringend (Beschwerde, Ziff. 5.i) und legt als Beweis ihren Geschäftsabschluss 2023 ins Recht (BB 7). Die Bilanz per 31. Dezember 2023 und die Erfolgsrechnung für das Jahr 2023 können mangels Aktualität indessen nicht berücksichtigt werden. Die Schuldnerin hat weder eine Jahresrechnung für das Jahr 2024 noch einen provisorischen Abschluss für das erste Quartal 2025 eingereicht.

In ihrer Beschwerde vom 14. Mai 2025 (vgl. Ziff. 5.iii und 6) behauptet die Schuldnerin zwar, dass sie gewillt sei, alle offenen Schulden zu bezahlen. Trotz des Hinweises in der prozessleitenden Verfügung vom 15. Mai 2025, dass die Glaubhaftmachung der Zahlungsfähigkeit innert der Beschwerdefrist erfolgen müsse und die Schuldnerin die Möglichkeit habe, zu diesem Zweck den geschuldeten Betrag beim Appellationsgericht zu hinterlegen, hat die Schuldnerin innert der erwähnten Frist aber weder einen Betrag beim

Appellationsgericht hinterlegt noch die Zahlung irgendeiner der vorstehend erwähnten fälligen Forderungen glaubhaft gemacht.

Zusammenfassend ist demzufolge festzustellen, dass die Schuldnerin ihre Zahlungsfähigkeit nicht glaubhaft gemacht hat, womit die zweite Voraussetzung für die Aufhebung des Konkurses nicht erfüllt ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.